

Neufassung der
VERBANDSSATZUNG
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien

Präambel

Aufgrund der §§ 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I., S. 194) hat die Versammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien in ihrer Sitzung am 01.04.2004 nachstehende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Aufgabe

- (1) Die Gemeinden Schönwalde - Glien mit den Ortsteilen Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz, Schönwalde – Dorf, Schönwalde – Siedlung und Wansdorf im Landkreis Havelland und die Gemeinde Oberkrämer Ortsteil Bötzow im Landkreis Oberhavel bilden nach den §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg einen Zweckverband.
- (2) Der Name des Zweckverbandes lautet: Trink- und Abwasserzweckverband Glien
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.
- (4) Sitz des Zweckverbandes ist 14641 Schönwalde - Glien OT Paaren im Glien, Chaussee 11 a.
- (5) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden (Verbandsgebiet) die folgenden Aufgaben:
 - a) die Versorgung mit Trinkwasser;
 - b) die schadlose Abwasserableitung und Abwasserbehandlung mit Ausnahme der Niederschlagsentwässerung, nachfolgend Schmutzwasser genannt.

Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Errichtung, Instandsetzung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung der Trinkwasserversorgung, Schmutzwasserableitung und -behandlung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen.

Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen.

- (6) Der Trink- und Abwasserzweckverband Glien kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 2

Organe

- Organe des Zweckverbandes sind:
- a) die Versammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Vorstand.

§ 3

Verbandsversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung besteht aus den Vertretern der Vereinsmitglieder. Jedes Vereinsmitglied entsendet in die Bezirksversammlung mindestens zwei Vertreter. Alle Vereinsmitglieder haben ein mehrfaches Stimmrecht. Die Stimmen eines Vereinsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (2) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (3) Die Zahl der in die Bezirksversammlung zu entsendenden weiteren Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitglieder, und zwar dergestalt, dass von jedem Mitglied über 2000 Einwohner je angefangene 2000 Einwohner ein weiterer Vertreter zu entsenden ist. Maßgeblich ist die durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Brandenburg (LDS) festgesetzte Einwohnerzahl jeweils zum 30. Juni des Vorjahres.
- (4) Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaft der Mitgliedsgemeinden für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften von den Vereinsmitgliedern, dem sie angehören, gewählt.
- (5) Sind mehrere Vertreter und Stellvertreter zu entsenden, so werden diese nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und Landkreisordnung über die Ausschüsse bestellt. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Bezirksversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl, Bestellung oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen.
- (6) Die Bezirksversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (7) Die Mitglieder haben in der Bezirksversammlung folgende Stimmen:

Gemeinde Schönwalde - Glien mit den Ortsteilen:	Grünefeld	
	Paaren im Glien	
	Pausin	
	Perwenitz	
	Schönwalde – Dorf	
	Schönwalde – Siedlung	
	Wansdorf	5 Stimmen
Gemeinde Oberkrämer mit dem Ortsteil:	Bötzow	3 Stimmen

§ 4

Aufgaben der Bezirksversammlung

Die Bezirksversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle Aufgaben, soweit gesetzlich oder durch die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Sie kann ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Vorstand übertragen. Folgende Angelegenheiten können von der Bezirksversammlung nicht übertragen werden:

- (a) Die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
- (b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen,
- (c) die Festsetzung der Verbandsumlage,
- (d) die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,

- (e) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, den Nachtrag zum Wirtschaftsplan und die Aufnahme von Krediten,
- (f) die Beschlussfassung über den Finanzplan,
- (g) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
- (h) die Wahl und Abwahl des Vorstandsvorstehers und seines Vertreters,
- (i) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- (j) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Satzung für einen Eigenbetrieb des Zweckverbandes,
- (k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
- (l) die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes sowie
- (m) die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

§ 5

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Für Eilfälle kann die Ladungsfrist durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder den ehrenamtlichen Vorstandsvorsteher auf 3 Tage abgekürzt werden. Der Grund der Dringlichkeit und die Verkürzung der Ladungsfrist sind in der Einladung anzugeben.

§ 6

Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung und die anwesenden Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände wenigstens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über den selben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die anwesenden Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände müssen auch in diesem Fall die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit das GKG oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (2) Änderungen der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung. Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Zweckverbandes sowie Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 GKG zur Deckung des Finanzbedarfes beizutragen haben, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl. Sonstige Änderungen der Verbandsatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl.

§ 8

Verbandsvorstand

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsvorstand. Er besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich aus dem Verbandsvorsteher und je zwei weiteren Vertretern aus jedem Verbandsmitglied.
- (2) Dem Verbandsvorstand können neben den Mitgliedern der Verbandsversammlung sachkundige Einwohner und Dienstkräfte des Zweckverbandes oder der Verbandsmitglieder als beratende Mitglieder ohne eigenes Stimmrecht angehören.
- (3) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt zur Vorstandssitzung ein.
- (5) Der Vorstand entscheidet über folgende Aufgaben:
 - (a) Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensanteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt bis zu einem Wert von 25 Tausend Euro;
 - (b) Vergaben bis zu einem Wert von 25 Tausend Euro;
 - (c) Einstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeitern.

§ 9

Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der gesetzlichen Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden gewählt. Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher wird für die Dauer von acht Jahren gewählt; mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher vor Ablauf der Wahlzeit im Zweckverband abwählen.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Zweckverbandes oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 10

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihr Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls sowie Sitzungsgeld richtet sich nach den Regelungen des § 17 GKG. Dem Vorstandsvorsteher wird eine von der Verbandsversammlung festgesetzte Aufwandsentschädigung gezahlt. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien.
- (2) Neben Arbeitern kann der Zweckverband im Rahmen der Gesetze Angestellte hauptamtlich einstellen.

§ 11

Wirtschaftsführung

Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend Anwendung.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Wirtschaftsplan

Der Zweckverband hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

§ 14

Zwischenberichte

Der Vorstand hat den Vorstand und die Verbandsversammlung vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 15

Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

- (1) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Bilanz und die Erfolgsübersicht sind entsprechend der § 22 bis 27 der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind auf der Grundlage der Eigenbetriebsverordnung zu prüfen.

§ 16

Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.
Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitglieds zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Brandenburg (LDS) festgesetzte Einwohnerzahl jeweils zum 30. Juni des Vorjahres.

- (2) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren entsprechend den Vorschriften des brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 17

Bekanntmachung

- (1) Die Verbandssatzung des Zweckverbandes sowie ihre Änderungen werden, gegebenenfalls mit der erforderlichen Genehmigung, im „Amtsblatt für den Landkreis Havelland“ bekannt gemacht. Die Mitgliedsgemeinden haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.
- (2) Sonstige Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im „Amtsblatt für den Trink- und Abwasserzweckverband Glien“ bekannt gemacht.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes für mindestens 14 Tage zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Vorstandsvorsteher angeordnet und ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der nach Absatz 2 veröffentlichten Satzung, deren Bestandteil sie bilden, in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung ist aktenkundig zu machen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Gemeinde Schönwalde - Glien

- | | |
|--------------------------------|---|
| Ortsteil Grünefeld | - Sparmarkt, Dorfstraße 22 |
| Ortsteil Paaren im Glien | - Verwaltungsgebäude, Chaussee 11 a |
| Ortsteil Pausin | - Waldschule, Dorfstraße 18 |
| | - Gebäude Chausseestraße 20/Ecke Eichstädter Weg |
| Ortsteil Perwenitz | - Grünfläche vor Verkaufsstelle Dorfstraße 57 |
| | - Bushaltestelle, Dorfstraße 82 |
| Ortsteil Schönwalde - Dorf | - Bushaltestelle/Telefonzelle, Dorfstraße 24 |
| Ortsteil Schönwalde - Siedlung | - Haupteingang/Verwaltungsgebäude,
Sebastian - Bach - Straße 10-12 |
| | - Einfahrt vom Amselsteig zum
Gemeindezentrum, Berliner Allee 3 |
| Ortsteil Wansdorf | - Kita Wansdorf, Dorfstraße 74 |
| | - Einkaufszentrum, Dorfstraße 32a |

Gemeinde Oberkrämer

- | | |
|-----------------|--|
| Ortsteil Bötzow | - Veltener Straße 23 (Gemeindezentrum) |
| | - Dorfau 64 (am ehemaligen Feuerwehrdepot) |

Die Schriftstücke sind 14 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tage an dem die Ladung zur Post gegeben wurde. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Der Tag der Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.

- (5) Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes sowie die Veröffentlichung der Beschlüsse der Verbandsversammlung erfolgen durch Veröffentlichung in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden gem. § 17 Abs. 4 Satz 1. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der durch diese Verbandssatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der jeweils festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 18

Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der Einwohner. Dabei ist § 16 Abs. (2) Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 19

In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Glien tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Paaren im Glien, den 6. April 2004

gez.
Kurt Hartley
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez.
Bodo Oehme
Verbandsvorsteher